

Richtlinie für Zuchtgemeinschaften

Von den Mitgliedern der VZE können Zuchtgemeinschaften (ZG) gebildet werden. Der Vorteil einer derartigen ZG kommt vor allem beim Zuchtgeschehen und auch bei der Teilnahme an Ausstellungen mit Meisterschaften zum Tragen. Deshalb bietet unsere Vereinigung ihren Mitgliedern, wie in anderen Verbänden praktiziert, gleichfalls die Möglichkeit der Nutzung dieses Vorteils an.

Die Bildung und das Fortbestehen sind an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen der VZE angehören und auch in der betreffenden Interessengemeinschaft Mitglied sein.
2. Eine Zuchtgemeinschaft muss aus mindestens zwei und kann aus maximal drei Mitgliedern bestehen, welche in der Zucht in der gleichen Anlage betreiben. Scheidet ein Mitglied aus, ist dies dem zuständigen Vorsitzenden der Interessengemeinschaft mitzuteilen.
3. Die Bildung einer Zuchtgemeinschaft ist beim jeweils zuständigen IG-Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Dazu ist ein formloser Antrag mit der getroffenen Entscheidung zur vorgesehenen einheitlich verwendeten Züchter-Ringnummer (VZE-Mitglieds-Nr., unter welcher die Zuchtgemeinschaft beabsichtigt, die Vögel zu beringen und auszustellen), von den beteiligten Mitgliedern unterschrieben, einzureichen.
4. Für Papageienvögel muss des Weiteren eine auf die Zuchtanlage ausgestellte Zuchtgenehmigung vorliegen.
5. Die Zuchtgemeinschaft gilt dann als genehmigt, wenn vom jeweils zuständigen IG-Vorsitzenden die schriftliche Bestätigung und die Veröffentlichung der dazugehörigen Mitglieder sowie die Festlegung der einheitlich zu verwendenden Ringnummer in der Monatszeitschrift der VZE vorliegt.
6. Die festgelegte Züchter-Ringnummer ist somit dann ab sofort für alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft verbindlich, d.h., die aufgezogenen Vögel erhalten einen Ring mit einer einheitlichen Züchter-Ringnummer.
7. In der Mitgliedschaft der VZE treten hinsichtlich der für das jeweilige Mitglied eingetragenen Mitgliedsnummer der VZE und in der festgelegten Beitragszahlung je Mitglied usw. keine Veränderungen ein.
8. Bei Neugründung einer Zuchtgemeinschaft können in der Übergangszeit Altvögel der Züchter maximal 4 Jahre noch mit den alten Ringnummern der Mitglieder der Zuchtgemeinschaft ausgestellt werden.
9. Die Zuchtgemeinschaft muss in der Ausstellerstufe ausstellen, in welcher das bisher am höchsten eingestufte Mitglied der Gemeinschaft ausstellt.
10. Die allgemeinen Auf- und Abstiegsregelungen für die Ausstellerstufen in den Interessengemeinschaften finden für die Zuchtgemeinschaft die volle Anwendung.
11. Eine Zuchtgemeinschaft sollte etwas Beständiges sein. Deshalb kann die errungene und eingetragene Ausstellerstufe erst nach Ablauf von vier erfolgreichen Jahren ihre Erringung oder Verteidigung für alle eingetragenen Mitglieder der Zuchtgemeinschaft nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder ihrer Auflösung beibehalten werden. Ansonsten gilt jeweils die Ausstellerstufe, die bei der Bestätigung der Zuchtgemeinschaft bestand oder errungen wurde, entsprechend den zutreffenden Bedingungen.
12. Die Zuchtgemeinschaft gilt nach entsprechend schriftlicher Willenserklärung der dazugehörigen Mitglieder an den Vorsitzenden der jeweiligen Interessengemeinschaft als beendet. Die Auflösung wird in der Monatszeitschrift der VZE veröffentlicht.

13. Nach dem Ausscheiden aus der Zuchtgemeinschaft können die Mitglieder, die nicht die bisher verwendete Züchter-Ringnummer behalten, im ersten Jahr nur Jungvögel ausstellen.
14. Die Mitglieder einer Zuchtgemeinschaft haben alle zu dieser Problematik gehörenden Veränderungen dem jeweiligen IG-Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
15. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie können je nach Härte Bestrafungen durch den Hauptvorstand der VZE beschlossen werden.